

**Torsten Bettinger**

## **Der Fall "Krupp" gegen "Krupp"**

*Anmerkung zum Urteil des OLG Hamm vom 13. Januar 1998 – 4 U 135/97  
Erstveröffentlichung in Computer und Recht 1998, S. 243*

---

Das vorliegende Urteil bestätigt das gewachsene Bewußtsein der Rechtsprechung für die Bedeutung des Kennzeichenschutzes gegenüber der Verwendung von Domainnamen, indem dieser unabhängig von einer etwaigen Verwechslungsgefahr nunmehr auch auf den Schutz gegen Verwässerung gegenüber einem Gleichnamigen erstreckt wird.

Das weitbekannte Stahl- und Maschinenbauunternehmen Fried. Krupp AG-Hoesch-Krupp wendet sich gegen die Benutzung seines Firmenschlagworts "Krupp" durch das Online-Unternehmen "W. Erich Krupp Kommunikation", das unter der Internetadresse "krupp.de" eine Website betreibt, über die es Dienstleistungen im Bereich des Internets anbietet. Nur der erweiterte Kennzeichenschutz konnte dem Kläger hier angesichts der weit auseinander liegenden Branchen zum Erfolg verhelfen.

Der Senat hegt keinen Zweifel, daß der Klägerin, deren Name nach den Entscheidungsgründen für eine ganze Epoche deutscher Industriegeschichte stehe, auch der kennzeichenrechtliche Bekanntheitsschutz zukomme. Dem wird man, wenngleich die Knappheit der Ausführungen angesichts der sonst üblichen Sorgfalt bei der Prüfung des kennzeichenrechtlichen Bekanntheitsschutzes verwundert, im Ergebnis die Zustimmung nicht versagen können. Mehr Kopfzerbrechen bereitet die Entscheidung des Senats, die Falllösung statt an den primären und im vorliegenden durchaus anwendbaren Schutzbestimmungen der §§ 5, 15 Abs.3 MarkenG im bürgerlichrechtlichen Namensschutz des § 12 BGB zu verankern. Wie schon in der bisherigen Rechtsprechung der Instanzgerichte zu Domainnamenskonflikten zu beobachten war, ist auch das OLG bemüht die schwierigen Klippen der markenrechtlichen Anspruchsgrundlagen zu umschiffen und statt dessen auf die "Generalklausel des Bezeichnungsrechts" § 12 BGB auszuweichen. Dieser Rückgriff auf den subsidiären Namensschutz mag aus pragmatischen Gesichtspunkten verständlich sein, da die Anwendung des markenrechtlichen Instrumentariums angesichts der Besonderheiten bei der Benutzung von Domainnamen nicht leicht fällt und dem Senat wohl einiges mehr an Begründungsaufwand abverlangt hätte. Unproblematisch ist dieser pragmatische Ansatz freilich nicht. Abgesehen von der Frage, ob § 12 neben den Vorschriften des MarkenG bei Kennzeichenverletzungen im geschäftlichen Verkehr überhaupt eine eigenständige Bedeutung hat, verleitet dieser doch allzu leicht dazu die kennzeichenrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen aus den Augen zu verlieren und sich statt dessen vorschnell auf allgemeine Interessenabwägungen zurückzuziehen. Auch wenn man der Gewährung des erweiterten Kennzeichenschutzes gegen die Verwässerungsgefahr durch die Benutzung identischer Domainnamen im Ergebnis zuzustimmen ist, wäre die Bemühung um die Entwicklung eines kennzeichenrechtlichen Fundaments angesichts der Schwierigkeiten, denen sich die Instanzgerichte bei der Bewältigung der Domainnamenskonflikte offenkundig gegenüber sehen, wünschenswert gewesen.

2. Besondere Aufmerksamkeit erfordert die vom Senat vorgeschlagene Lösung der Gleichnamigkeitsproblematik. Nach Ansicht des OLG muß der bei der Domainvergabe geltende Grundsatz der Priorität auch in Fällen der Gleichnamigkeit durch eine umfassende Interessenabwägung korrigiert werden. Weder der Gesichtspunkt der Priorität bei der Domainnamensvergabe noch die Berufung auf ein eigenes Namensrecht lasse die Benutzung einer mit dem eigenen Namen identischen Domainadresse als redlich erscheinen, wenn dadurch die Alleinstellung eines bekannten Zeichens beeinträchtigt wird.

Die vom Senat vorgeschlagene Lösung verwundert nicht. Sie entspricht den geltenden Grundsätzen des Gleichnamigenrechts, die nun auch auf die Kollisionsfälle zwischen bekanntem Firmenschlagwort und Domainnamen übertragen werden. Schon in der Kupferberg-Entscheidung (BGH GRUR 1966, 623) hatte der BGH die Auffassung vertreten, daß nicht nur die Verwechslungsgefahr, sondern auch die Verwässerungsgefahr im Regelfall vom prioritätsjüngeren Namensträger auszuräumen sei. Diese Pflicht wird nun zu Recht auch dem Domaininhaber aufgebürdet. Wenn man davon ausgeht, daß dem berühmten Namen Krupp durch die Benutzung des Domainnamens eine Verwässerung droht, dann kann kein Zweifel daran bestehen, daß die Pflicht, die Verwässerungsgefahr auszuräumen, das erst seit kurzem im Internet aktive On-Line Unternehmen trifft. Für die Benutzung des eigenen Namen als Domainadresse spricht - anders als für die namensmäßige Benutzung als Firma im Geschäftsverkehr - kein so dringendes persönlichkeitsrechtliches Bedürfnis, daß der Klägerin der Verlust der Alleinstellung ihres bekannten Firmenschlagworts zugemutet werden müßte, zumal die Beklagte eine einleuchtende Erklärung, weshalb die Beklagte statt unter "krupp.de" nicht ebenso gut unter "krupp-kommunikation.de" im Internet aktiv werden könnte, schuldig geblieben ist. Es liegt auf der Hand, daß bei Eintragung des Domainnamen "krupp.de" weniger das Interesse an der Führung des eigenen Namens als Internetadresse als das Bestreben, an der Bekanntheit des Familiennamens zu partizipieren und über diesen möglichst viele Internetnutzer auf die eigene Website zu führen, die entscheidende Rolle gespielt haben dürfte. Einen schätzenswerten Domain-Goodwill, der unter Umständen eine unterschiedliche Interessenbewertung hätte rechtfertigen können, konnte die Beklagte bei dieser Sachlage nicht erwerben.

3. Besondere Beachtung verdienen die Ausführungen des Senats zur Frage eines Anspruchs auf Übertragung der Domain. Anders als die Vorinstanz hat der Senat den von der Klägerin gestellten Antrag, auf Zustimmung zur Übertragung der Domain abgewiesen und die Beklagte lediglich dazu verurteilt, die Registrierung und Nutzung der Domain aufzugeben. Diese Klarstellung ist begrüßenswert. Abgesehen von dem ausdrücklich in § 17 Abs. 1 MarkenG geregelten Übertragungsanspruch bei rechtswidrige Anmeldung oder Eintragung einer Agentenmarke ist der Übertragungsanspruch dem deutschen Markenrecht fremd und kann, wie der Senat zu Recht annimmt, methodisch weder aus dem Unterlassungsanspruch noch aus dem Beseitigungsanspruch abgeleitet werden. Dies war in der Vergangenheit von einer Reihe von Instanzgerichten nicht beachtet worden. (vgl. LG München I CR 1997, 479, das einen Übertragungsanspruch auf einen Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 i.V.m. § 12 BGB stützte.

Für den Kennzeicheninhaber kann diese Beschränkung des Schutzanspruchs durchaus missliche Konsequenzen haben, wenn der Domaininhaber die Domain zwischenzeitlich an Dritte weiterüberträgt. Ein Blick ins Internet zeigt, daß auch die Klägerin ihr Ziel, selbst unter der Domain „krupp.de“ im Internet aufzutreten, bislang offenbar nicht erreichen konnte. Unter „krupp.de“ findet sich derzeit die private Homepage eines Mark Patrick Krupp, an der Domainname offenbar übertragen wurde. Um dieser Gefahr zu begegnen, ist darauf zu achten, möglichst schon von Einleitung des gerichtlichen Verfahrens den Domainnamen bei der für die Domainvergabe zuständigen Registrierungsstelle DENIC e.G. in Frankfurt mit einem sog. „Wait-Eintrag“ zu belegen, da dann Änderungen an den Inhaberdaten der Domain nicht mehr vorgenommen werden können.

Mit Spannung erwartet werden kann, wie die für die geplanten neuen Top-Level Domains bei der WIPO eingerichteten sog. Administrative Challenge Panels (ACP's) über derartige Konfliktfälle entscheiden werden (zu den geplanten Reformen Bettinger, GRUR Int. 1997, S. 404, 420). Nach den von den Panels anzuwendenden materiellen Grundsätzen (sog. Substantive Guidelines concerning Administrative Challenge Panels) wird hier dem Inhaber eines bekannten Kennzeichens unter Umständen nicht nur ein Übertragungsanspruch, sondern sogar ein Recht auf Ausschließung seines Zeichens von der Registrierung durch Dritte gewährt.